

Katholische Kirchgemeinde Baar

Budget 2026

Kirchgemeindeversammlung

**Montag, 1. Dezember 2025, 19.30 Uhr,
im Pfarreiheim St. Martin, Baar**

Traktanden:

1. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung
vom 23. Juni 2025
Antrag des Kirchenrates
2. Finanzplan 2026–2030
Kenntnisnahme
3. Budget 2026
Bericht und Anträge des Kirchenrates
4. Revision des Personalreglements
Bericht und Antrag des Kirchenrates
5. Gesamterneuerungswahl
für die Legislaturperiode 2026–2029

Traktandum 1 **Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 23. Juni 2025**

Antrag des Kirchenrates

An der von 76 Stimmberechtigten besuchten Kirchgemeindeversammlung wurden folgende Geschäfte behandelt:

1. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024
Antrag des Kirchenrates
Die Stimmberechtigten genehmigen das Beschlussprotokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024.
2. Verwaltungsbericht und Jahresrechnung 2024
Bericht und Anträge der Rechnungsprüfungskommission
Die Versammlung heisst die Anträge der Rechnungsprüfungskommission gut, genehmigt die Jahresrechnung 2024 und erteilt dem Kirchenrat Entlastung. Ebenfalls stimmt sie der vorgeschlagenen Verwendung des Ertragsüberschusses von CHF 2'017'846.46 zu.

Die Versammlung nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und von der Rechnung 2024 der Stiftung St. Wendelin.
3. Vorprojekt für ein neues Pfarreizentrum St. Martin
Die Stimmberechtigten genehmigen für die Erarbeitung eines Vorprojekts einen Planungskredit von CHF 670'000.–.
4. Änderung der Gemeindeordnung
Die Versammlung genehmigt die vorgelegte Teilrevision.

Der Kirchenrat stellt folgenden Antrag:

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 sei zu genehmigen.

Baar, 25. September 2025

Der Kirchenrat

Das Wortprotokoll kann in der Kirchenratskanzlei, Kirchmattweg 3, Baar, im Pfarreisekretariat St. Martin, Asylstrasse 2, Baar, sowie im Pfarreisekretariat St. Wendelin, Dorfstrasse 12, Allenwinden, während der ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Das Wortprotokoll ist auch im Internet (www.kirchgemeinde-baar.ch) veröffentlicht.

Stimm- und Wahlrecht

An der Kirchgemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Baar wohnhaften katholischen Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Stimm- und Wahlrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist **innert zehn Tagen** seit Entdeckung des Beschwerdegroundes, spätestens jedoch am **zehnten Tag** nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz).

Traktandum 2 Finanzplan 2026–2030 Kenntnisnahme

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Zug schreibt vor, dass Ihnen der Kirchenrat jährlich einen Finanzplan über die Dauer von mindestens vier Jahren vorzulegen hat. Dessen Ausarbeitung verlangt vom Rat, sich mit der allgemeinen Entwicklung der Kirchgemeinde zu befassen. Dabei sind vor allem die finanziellen Auswirkungen näher zu prüfen.

Im Finanzplan wurde berücksichtigt, dass die Beiträge an den innerkantonalen Steuerausgleich und an die Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) in der Tendenz in den kommenden Jahren steigen werden. Dies, da zu erwarten ist, dass die Steuererträge der juristischen Personen nachhaltig auf hohem Niveau bleiben werden.

Während der Planjahre 2027 bis 2030 schliesst die Rechnung in den Jahren 2029 und 2030 voraussichtlich mit einem Aufwandüberschuss. Das ist unter anderem auf die hohen Investitionen im Verwaltungsvermögen zurückzuführen. Die Abschreibungen werden von CHF 50'000.– im Jahr 2026 auf rund CHF 314'000.– im Jahr 2030 steigen, und der Finanzaufwand wird auf rund CHF 1'112'000.– im Jahr 2030 steigen, sofern die Investitionen im Verwaltungs- und Finanzvermögen gemäss Plan ausgeführt werden. Dieses negative Ergebnis kann jedoch problemlos mit den finanzpolitischen Reserven und mit dem freien Eigenkapital aufgefangen werden, ohne dass der Steuerfuss erhöht werden müsste.

Das Budget 2025 hat mit einem Ertragsüberschuss von CHF 65'000.– gerechnet. Nach Vorliegen aktueller Zahlen zeigt das überarbeitete Budget 2025 einen erwarteten Ertragsüberschuss von CHF 2'115'000.–. Diese Abweichung ist wesentlich durch einen um rund CHF 500'000.– geringeren betrieblichen Aufwand einerseits sowie um rund CHF 1'551'000.– höhere Fiskalerträge andererseits bedingt.

Der Finanzplan rechnet damit, dass die Ausgaben in den Planjahren 2027 bis 2030 jährlich um rund 3 % bis 4 % steigen werden. Für das Fremdkapital wurde ein Zins von durchschnittlich 3 % eingerechnet. Als Ausgangspunkt dieses Plans dienen das überarbeitete Budget 2025 und das Budget 2026. Der Finanzplan berücksichtigt die zu erwartenden Ausgaben und Erträge sowie die Auswirkungen der vorgesehenen Investitionen im Verwaltungsvermögen respektive Ausgaben im Finanzvermögen.

Die Kirchgemeinde Baar unterstützt traditionell die Kirche in Kantonen ohne Kirchensteuer. Das Budget 2025, das überarbeitete Budget 2025 und der Finanzplan berücksichtigen die neue Förderung im Kanton Neuenburg.

Nach erfolgter Genehmigung des Kredites durch die Kirchgemeindeversammlung im Juni 2024 wurden zu Beginn des Jahres 2025 die Verträge zur Beauftragung der neuen Kirchenorgel für die Pfarrkirche St. Martin unterzeichnet. Die erste Teilzahlung wird vor Ende des laufenden Rechnungsjahres erwartet und die Inbetriebnahme im Jahr 2027.

Die Neubauten des Pfarreizentrums St. Martin werden voraussichtlich erst in den Jahren 2028 bis 2030 erstellt. Verzögerungen gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan ergaben sich aus dem (auf Verlangen der Einwohnergemeinde Baar) erweiterten Perimeter für die vertiefte Machbarkeitsstudie, welcher nun die Liegenschaften Pfarreiheim, Kirchmattweg 3, Parkplatz Kirchmattweg-Asylstrasse, Kirchgasse 15, Pfarrhaus und den Martinspark umfasst.

Im Juni 2025 genehmigte die Kirchgemeindeversammlung einen Planungskredit für das Vorprojekt in Höhe von CHF 670'000.–. Die erste Phase (Durchführung Projektwettbewerb) wurde lanciert, die Kosten dafür sind im Budget 2026 berücksichtigt.

Im Finanzvermögen sind folgende Investitionen geplant: Da das Angebot an preisgünstigen Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt nach wie vor knapp ist, wird der Bau von zusätzlichen Einheiten in Baar weiter geprüft. Eine entsprechende Überbauung käme möglicherweise in den Jahren 2028 bis 2029 zur Ausführung.

Im Jahr 2027 sind die Aussensanierung der Liegenschaft Rigistrasse 39/41, Baar, sowie die Sanierung des Mehrfamilienhauses Kirchgasse 15, Baar, vorgesehen.

Die voraussichtlichen Steuererträge der nächsten Jahre können Sie der separaten Tabelle entnehmen.

Die Finanzlage mit einem freien Eigenkapital von rund CHF 19'428'000.– am Ende des Jahres 2030 ist auch angesichts der finanzpolitischen Reserven (CHF 4'000'000.–) sehr gut. Dank der heutigen guten Finanzlage basiert der Finanzplan 2026 bis 2030 auf einem Steuerfuss von 7 %, abzüglich eines Rabatts von 5 %. Dies entspricht für das Jahr 2026 und für die folgenden Jahre einem Netto-Steuerfuss von 6,65 %.

Der Kirchenrat ersucht Sie, vom vorliegenden Finanzplan 2026 bis 2030 Kenntnis zu nehmen.

Baar, 9. Oktober 2025

Der Kirchenrat

Steuerertrag (in CHF 1'000.–)

		Natürliche Personen			Juristische Personen		
		Einkommens- steuern	Vorjahre	Sondersteuern	Gewinnsteuern	Bezugsjahr	Total
Jahr	Steuerfuss	Vermögens- steuern		Quellensteuern	Kapitalsteuern Vorjahre		
Rechnung							
2014	9 % (–10 %)	2'189	198	129	4'160	76	6'752
2015	9 % (–10 %)	2'227	203	150	4'030	51	6'661
2016	9 % (–10 %)	2'308	349	199	4'940	58	7'854
2017	9 % (–10 %)	2'182	107	188	5'747	172	8'396
2018	8 % (–5 %)	2'111	360	212	6'524	791	9'998
2019	8 % (–5 %)	2'204	388	207	6'861	201	9'861
2020	8 % (–5 %)	2'172	254	95	5'409	173	8'103
2021	8 % (–5 %)	2'227	571	86	4'059	187	7'130
2022	8 % (–5 %)	2'249	217	93	5'329	97	7'985
2023	8 % (–5 %)	2'084	317	155	7'352	–36	9'872
2024	8 % (–10 %)	1'841	431	188	6'158	168	8'787
Prognose							
2025	8 % (–10 %)	2'007	393	31	7'093	213	9'737
2026	7 % (–5 %)	1'844	362	28	7'803	234	10'271
2027	7 % (–5 %)	1'840	361	28	7'351	220	9'800
2028	7 % (–5 %)	1'837	360	28	7'498	225	9'948
2029	7 % (–5 %)	1'835	360	28	7'648	229	10'100
2030	7 % (–5 %)	1'833	359	28	7'801	234	10'255

(Rundungsdifferenzen durch Darstellung in CHF 1'000.–)

Investitionsbudget (in CHF 1'000.–)

Verwaltungsvermögen

Investitionsvorhaben	Kreditbetrag	Investition bis 31.12.2024	Budget 2025 (überarbeitet)	2026	2027	2028	2029	2030
Verwaltungsvermögen								
Bewilligte Kredite								
Kirchenorgel St. Martin	1'938		400	830	708			
Innenrenovation Pfarrkirche St. Wendelin	480		420					
Geplante Kredite								
Neubau Pfarreizentrum St. Martin*	22'000					1'500	4'500	16'000
Vorfinanzierung								
Auflösung			820	830	708	1'500	–4'500	–9'500
							–	6'500

* Der Planungskredit für das Vorprojekt Pfarreizentrum St. Martin in Höhe von insgesamt CHF 670'000.– ist nicht berücksichtigt.

Geplante Finanzanlagen und Verkäufe (in CHF 1'000.–)

Geplante Kredite/Anlagen	Kreditbetrag	Anlagen bis 31.12.24	Budget 2025 (überarbeitet)	2026	2027	2028	2029	2030
Erneuerung Kirchgasse 15, Baar	500				500			
Preisgünstiger Wohnungsbau Früebergstrasse/Neugasse	10'000				500	4'500	5'000	
Erneuerung Rigistrasse 39/41, Baar	800				800			
Gesamt			–	–	1'800	4'500	5'000	–

Finanzplan 2026–2030 (in CHF 1'000.–)

Kontengruppe	Bezeichnung	Rechnung 2024	Budget 2025 (überarb.)	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Erfolgsrechnung alle Institutionen								
Aufwand nach Sachgruppen								
30	Personalaufwand	4'205	4'322	4'376	4'596	4'704	4'814	4'927
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'317	1'424	2'145	2'274	2'410	2'555	2'708
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	25	50	71	117	117	314
34	Finanzaufwand	312	275	276	341	348	805	1'112
36	Transferaufwand	2'637	3'070	2'854	3'366	3'698	3'624	3'723
Total Aufwand		8'470	9'116	9'700	10'648	11'277	11'914	12'784
Ertrag nach Sachgruppen								
40	Fiskalertrag laut separater Tabelle	8'787	9'737	10'272	9'800	9'948	10'100	10'255
42	Entgelte	129	115	64	64	64	64	64
44	Finanzertrag	1'532	1'376	1'432	1'433	1'433	1'433	1'433
46	Transferertrag	2	2	2	2	2	2	2
48	Ausserordentlicher Ertrag	37	0	0	0	0	0	0
Total Ertrag		10'488	11'230	11'770	11'298	11'446	11'598	11'754
Ertrags- (+)/Aufwandüberschuss (-)		2'018	2'115	2'071	650	169	-315	-1'030
Entwicklung Personalbestand		23	24	25	26	26	27	27
Investitions-/Finanzplanung								
Ausgaben								
Bruttoinvestitionen laut Tabelle Investitionsbudget VV		0	820	830	708	1'500	4'500	16'000
Bruttoanlagen laut Tabelle Finanzanlagen FV		0	0	0	1'800	4'500	5'000	0
Einnahmen								
Auflösung Vorfinanzierungen		0	0	0	0	0	-4'500	-9'500
Total Nettoinvestitionen/Finanzierung		0	820	830	2'508	6'000	5'000	6'500
Finanzierungsnachweis								
Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen		0	25	50	71	117	117	314
Ertrags- (+)/Aufwandüberschuss (-)		2'018	2'115	2'071	650	169	-315	-1'030
Total Selbstfinanzierung		2'018	2'140	2'121	721	286	-199	-716
Finanzierungsüberschuss			1'320	1'291				
Finanzierungsfehlbetrag nach Auflösung Vorinvest.					-1'787	-5'714	-9'699	-16'716
Kontostände 31. Dezember								
		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Verwaltungsvermögen		410	1'205	1'985	2'622	4'005	3'888	10'074
Eigenkapital		32'501	36'384	38'454	39'104	39'274	34'458	23'928
Vorfinanzierungen für bauliche Reserven		11'000	12'600	12'600	14'000	14'000	9'500	0
Finanzpolitische Reserven		4'000	4'000	4'000	4'000	4'000	4'000	4'000
Reserven Vergabungen		500	500	500	500	500	500	500
Freies Eigenkapital		17'001	19'284	21'354	20'604	20'774	20'458	19'428

(Rundungsdifferenzen durch Darstellung in CHF 1'000.–)

Traktandum 3 Budget 2026

Bericht und Anträge des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Kirchenrat unterbreitet Ihnen nachfolgend das Budget für das Jahr 2026.

Die Erfolgsrechnung ergibt bei einem Ertrag von rund CHF 11,770 Mio. und einem Aufwand von rund CHF 9,700 Mio. einen Ertragsüberschuss von rund CHF 2,071 Mio. Dabei sind ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von CHF 50'000.– berücksichtigt worden.

Die Investitionsrechnung 2026 sieht eine Teilzahlung von CHF 830'000.– für die neue Emporenorgel in der Pfarrkirche St. Martin vor. Das Budget 2026 der Gesamtrechnung ergibt einen voraussichtlichen Finanzierungsüberschuss von CHF 1,291 Mio.

Auf den Grundgehältern wurde eine Erhöhung für Teuerung und Sozialleistungen vorgesehen. Wegleitend, jedoch nicht verbindlich, wird der im Dezember vom Regierungsrat des Kantons Zug zu erwartende Entscheid für das Staatspersonal sein.

Aufgrund des grossen erwarteten Ertragsüberschusses für das Jahr 2026 ist der Kirchenrat der Meinung, dass der Steuerfuss von 8 % auf 7 % gesenkt und ein Rabatt von 5 % gewährt werden kann. Für das Jahr 2026 würde somit ein Steuersatz von 7 % abzüglich eines Rabatts von 5 % erhoben. Das ergibt einen Nettosteuerfuss von 6,65 %. Das Budget 2026 zeigt einen hohen Ertragsüberschuss. Angesichts der grossen geplanten Investitionen in den kommenden Jahren hält der Kirchenrat dies für vertretbar. Sollte die positive Entwicklung der Steuereinnahmen nachhaltig so eintreffen, wie es die kantonale Steuerverwaltung und die Einwohnergemeinde Baar erwarten, wird der Kirchenrat den Steuerfuss erneut überprüfen.

Nachstehend unterbreitet Ihnen der Rat die geplante Erfolgsrechnung nach Institutionen und das gesamte Budget 2026, gegliedert nach Kostenarten.

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem gesamten Budget 2025 und grössere Ausgaben begründen wir wie folgt:

Begründung Budgetabweichung 2025/2026

Konto-Nr.	Budget 2026	Budget 2025	Differenz	Begründung
3010.02	758'000.00	850'500.00	-92'500.00	Austritt zum 31.7.2025
3010.05	258'400.00	293'100.00	-34'700.00	Pensenreduzierung
3020.00	707'600.00	746'500.00	-38'900.00	Neuzuordnung eines Mitarbeiters in den Bereich Löhne Seelsorge
3049.00	34'000.00	54'200.00	-20'200.00	Teuerungspauschale von 1,0 % (zuvor 1,5 %)
3099.02	21'000.00	4'200.00	16'800.00	Dienstaltersgeschenke nach neuem Personalreglement
3109.02	26'000.00	12'400.00	13'600.00	Mehr/neue Projekte im Bereich Jugendarbeit
3109.09	41'600.00	–	41'600.00	Umschlüsselung mehrerer Positionen aus Konto 3171.00 (Exkursionen etc.)
3111.00	3'400.00	50'400.00	-47'000.00	Erfolgte Anschaffungen (u. a. letzte Teilzahlung Truhenorgel im Jahr 2025)
3130.00	342'400.00	75'700.00	266'700.00	Dienstleistungen BDO (Verwaltung)
3131.00	490'000.00	350'000.00	140'000.00	Durchführung Projektwettbewerb Pfarreizentrum
3144.00	78'000.00	38'500.00	39'500.00	Erneuerung Schliessanlagen (diverse Gebäude)
3156.00	40'000.00	20'000.00	20'000.00	Bearbeitung Kulturgüterinventar
3158.00	91'000.00	32'900.00	58'100.00	Technische Überarbeitung der Webpages
3170.02	58'200.00	25'400.00	32'800.00	Neue Projekte im Bereich Erwachsenenbildung und für Familien
3171.00	7'600.00	60'700.00	-53'100.00	Umschlüsselungen in das Konto «Ministranten» (siehe oben)
3430.00	70'700.00	43'500.00	27'200.00	Sanierungen nach Mieterwechseln
3431.00	49'000.00	85'300.00	-36'300.00	Erweiterung von Aussenanlagen plangemäss umgesetzt
3499.00	102'700.00	80'800.00	21'900.00	Höherer Aufwand für Steuerinkasso aufgrund höherer Fiskalerträge
3611.01	836'500.00	979'500.00	-143'000.00	Tieferer Verteilerschlüssel Baar
3611.03	116'100.00	86'500.00	29'600.00	Höhere Kosten der VKKZ-Geschäftsstelle
3611.04	1'352'055.00	1'671'900.00	-319'845.00	Geringere Steuern juristischer Personen (Basisjahr 2024) und tieferer Verteilerschlüssel
3612.02	123'100.00	–	123'100.00	Umgliederung (zuv. in «Löhne Seelsorge»), Erhöhung um CHF 43'000.–
3636.10	155'000.00	100'000.00	55'000.00	Verschiedene Projekte (u. a. 500 Jahre alt fry Baar)
4000.01	299'000.00	180'000.00	119'000.00	Höherer erwarteter Steuerertrag
4010.00	6'903'000.00	5'326'000.00	1'577'000.00	Höherer erwarteter Steuerertrag
4011.00	900'000.00	615'000.00	285'000.00	Höherer erwarteter Steuerertrag

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

an die Kirchgemeindeversammlung der Katholischen Kirchgemeinde Baar

über die Prüfung des Budgets 2026

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss § 94 des Gemeindegesetzes hat die Rechnungsprüfungskommission die Aufgabe, das Budget der Katholischen Kirchgemeinde zu prüfen. In dieser Funktion haben wir geprüft, ob das Budget 2026 den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht.

Verantwortung des Kirchenrates

Der Kirchenrat ist für die Aufstellung des Budgets in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Reglementen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen.

Verantwortung der Rechnungsprüfungskommission

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über das Budget abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den geltenden Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob das Budget frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der

Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Budgets. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prfungsurteil und Empfehlung

Nach unserer Beurteilung entspricht das Budget 2026 den geltenden Vorschriften. Die Bestimmungen gemäss Finanzhaushaltsgesetz und den massgebenden Reglementen sind eingehalten worden.

Wir empfehlen Ihnen, den Anträgen des Kirchenrates zuzustimmen.

Baar, 7. Oktober 2025

Die Rechnungsprüfungskommission

Marcel Meyer, Präsident
Ruth Brunschweiler-Durrer
Urs Langenegger
Roland Gnos

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgende Anträge:

1. Die Steuern seien für das Jahr 2026 aufgrund folgender Ansätze zu erheben:
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen:
7 % der einfachen Steuer, abzüglich eines Rabatts von 5 %
 - b) Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen:
7 % der einfachen Steuer, abzüglich eines Rabatts von 5 %
2. Der Kapitalzinsfuss sei auf den Satz für 1. Althypotheken der Zuger Kantonalbank festzusetzen.
3. Das Budget 2026 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) sei zu genehmigen.

Baar, 9. Oktober 2025

Der Kirchenrat

Alle Institutionen

Nr.	Bezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Erfolgsrechnung		2'070'540.00	65'200.00	2'017'846.47
3	Aufwand	-9'699'760.00	-9'624'100.00	-8'470'106.52
30	Personalaufwand	-4'375'450.00	-4'514'600.00	-4'204'736.80
3000.00	Löhne Kirchenrat	-185'600.00	-173'500.00	-98'414.20
3000.02	Löhne übrige Kommissionen	-50'000.00	-50'000.00	-95'066.50
3000.11	Grundgehälter Rechnungsprüfungskommission	-13'000.00	-5'200.00	-4'953.45
3010.00	Löhne Seelsorge	-637'700.00	-637'200.00	-654'586.89
3010.01	Löhne Aushilfen	-75'200.00	-77'400.00	-65'575.05
3010.02	Löhne Sekretariat, Sozial- und Jugendarbeit	-758'000.00	-850'500.00	-764'999.45
3010.03	Löhne Sakristane und Stellvertreter	-275'400.00	-270'700.00	-253'624.60
3010.04	Löhne Reinigung	-31'900.00	-40'100.00	-35'969.45
3010.05	Löhne Hauswartung	-258'400.00	-293'100.00	-233'452.45
3010.06	Übrige Löhne	-2'250.00	-5'800.00	-6'131.25
3010.07	Löhne Organisten und Chorleiter	-209'700.00	-205'400.00	-256'175.95
3010.08	Löhne Verwaltung	-271'600.00	-255'000.00	-259'850.20
3010.09	Löhne Instrumentalisten	0.00	-5'000.00	-1'818.30
3020.00	Löhne Katechese	-707'600.00	-746'500.00	-672'733.07
3041.00	Familienzulage	-19'700.00	-17'200.00	-15'543.65
3049.00	Übrige Zulagen	-34'000.00	-54'200.00	0.00
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, VK	-197'900.00	-198'100.00	-204'157.35
3052.00	AG-Beiträge Pensionskassen	-383'100.00	-375'800.00	-343'276.55
3053.00	AG-Beiträge Unfallversicherungen	-17'300.00	-29'000.00	-29'013.45
3054.00	AG-Beiträge FAK	-39'100.00	-45'900.00	-51'119.90
3055.00	AG-Beiträge Krankentaggeldversicherungen	-51'700.00	-51'200.00	-49'986.40
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	-57'300.00	-58'300.00	-21'683.25
3091.00	Personalwerbung	0.00	0.00	-5'719.31
3091.01	Inserate VV	-1'500.00	-600.00	-270.25
3099.00	Übriger Personalaufwand	-72'000.00	-60'200.00	-64'688.58
3099.01	Reka-Reisechecks	-4'500.00	-4'500.00	-3'922.00
3099.02	Verabschiedungen/Jubiläum	-21'000.00	-4'200.00	-12'005.30
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-2'145'050.00	-1'672'200.00	-1'316'537.88
3100.00	Büromaterial	-17'900.00	-17'900.00	-12'902.53
3101.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	-5'300.00	-5'300.00	-11'603.65
3101.01	Notenmaterial	-1'200.00	-1'200.00	-1'402.75
3101.02	Kirchenbedürfnisse	-17'350.00	-17'400.00	-23'524.30
3101.03	Blumenschmuck	-22'500.00	-17'300.00	-19'503.75
3102.00	Drucksachen, Publikationen	-116'400.00	-115'400.00	-108'982.49
3102.01	Pfarreiblatt	-32'200.00	-30'500.00	-27'338.05
3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	-15'500.00	-12'000.00	-10'021.14
3104.00	Lehrmittel	-10'600.00	-4'600.00	-1'503.35
3106.00	Medizinisches Material	0.00	0.00	-303.35
3109.00	Übriger Material- und Warenaufwand	0.00	-5'000.00	-3'819.02
3109.01	Sozialdienst	-25'500.00	-25'000.00	-13'730.44
3109.02	Jugendarbeit	-26'000.00	-12'400.00	-5'552.97
3109.03	Firmung	-33'100.00	-37'700.00	-4'321.52
3109.06	Familiengottesdienste	-10'300.00	-10'000.00	-7'177.55
3109.07	Erstkommunion	-17'600.00	-16'300.00	-12'078.60
3109.08	Projekt Kirche und Kulinarik	-4'500.00	-4'000.00	-966.93
3109.09	Ministranten	-41'600.00	0.00	0.00
3110.00	Büromöbel und -geräte	-4'800.00	-8'200.00	-2'361.25
3111.00	Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	-3'400.00	-50'400.00	-13'642.07
3112.00	Anschaffung und Unterhalt Kleider, Wäsche, Vorhänge	-6'800.00	-7'200.00	-833.00
3112.01	Anschaffung Paramente/Erstkommunionkleider	0.00	-8'000.00	-1'563.15
3113.00	Hardware	-14'900.00	-26'700.00	-7'884.35
3118.00	Immaterielle Anlagen	0.00	-4'500.00	-10'067.65
3119.00	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	-13'500.00	-6'000.00	-31'935.37

Nr.	Bezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
3120.00	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	-1'400.00	-1'400.00	-1'201.23
3120.01	Energie, Wasser, Abwasser	-96'100.00	-94'400.00	-107'969.87
3130.00	Dienstleistungen Dritter	-342'400.00	-75'700.00	-56'780.98
3130.01	Telefonkosten	-12'550.00	-13'500.00	-13'095.30
3130.02	Portospesen	-67'600.00	-67'500.00	-64'048.92
3130.03	TV-Abo VV	-2'500.00	-3'100.00	-1'743.25
3130.04	Kirchenmusik	-103'550.00	-107'200.00	-124'517.35
3130.05	Kaminfeger VV	-1'700.00	-2'100.00	-1'705.25
3130.10	Mitgliederbeiträge	-4'800.00	-4'400.00	-2'613.80
3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter	-490'000.00	-350'000.00	-22'660.15
3132.00	Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexperten	-6'400.00	-33'100.00	-69'970.25
3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	-13'200.00	-12'700.00	-11'194.90
3134.00	Sachversicherungsprämien	-57'400.00	-54'300.00	-56'798.59
3137.00	Steuern und Abgaben	-1'300.00	-3'200.00	-4'800.45
3140.00	Unterhalt Grundstücke	-75'900.00	-63'700.00	-26'842.03
3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	-78'000.00	-38'500.00	-97'102.67
3149.00	Unterhalt übrige Sachanlagen	-31'600.00	-25'100.00	-43'616.40
3149.01	Unterhalt Weiterverrechnung	0.00	0.00	-129.70
3150.00	Unterhalt Büromöbel und -geräte	0.00	0.00	-561.45
3151.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	-41'100.00	-41'400.00	-55'532.11
3153.00	Informatik-Unterhalt (Hardware)	-3'400.00	-3'400.00	-3'394.35
3156.00	Unterhalt Kunst- und Kulturgüter	-40'000.00	-20'000.00	-15'713.35
3158.00	Unterhalt immaterielle Anlagen	-91'000.00	-32'900.00	-62'912.25
3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	-12'500.00	-17'000.00	-16'944.00
3161.00	Mieten, Benützungskosten Anlagen	-13'200.00	-13'000.00	-12'772.39
3170.00	Reisekosten und Spesen	-19'600.00	-19'300.00	-32'057.50
3170.01	Pfarrirat	0.00	-4'500.00	-4'330.35
3170.02	Anlass mit und für Erwachsene	-58'200.00	-25'400.00	-2'661.35
3170.03	Pfarrreipéros	-6'200.00	-5'100.00	-5'736.90
3171.00	Exkursionen, Schulreisen und Lager	-7'600.00	-60'700.00	-32'278.01
3199.00	Übriger Betriebsaufwand	-24'900.00	-36'600.00	-31'833.55
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-50'000.00	-66'900.00	0.00
3300.00	Planmässige Abschreibung Sachanlagen	-50'000.00	-66'900.00	0.00
34	Finanzaufwand	-275'705.00	-273'100.00	-311'832.06
3406.00	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten FV	-1'400.00	-1'400.00	-3'550.00
3409.00	Übrige Passivzinsen (interne Verzinsung Fonds)	-2'700.00	-2'700.00	-2'671.05
3410.00	Kursverluste Finanzanlagen	0.00	0.00	-23'931.76
3430.00	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	-70'700.00	-43'500.00	-100'579.59
3431.00	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	-49'000.00	-85'300.00	-48'980.91
3431.01	Reinigungsmaterial FV	-1'700.00	-900.00	-973.00
3439.00	Übriger Liegenschaftenaufwand FV	-33'300.00	-44'300.00	-45'159.19
3439.01	Energie, Wasser, Abwasser FV	-11'500.00	-11'500.00	-6'377.26
3439.02	Telefon FV	0.00	0.00	-115.45
3439.03	TV-Abo FV	-1'200.00	-1'200.00	1'688.25
3439.05	Kaminfeger FV	-1'500.00	-1'500.00	-321.60
3499.00	Übriger Finanzaufwand	-102'705.00	-80'800.00	-80'860.50
36	Transferaufwand	-2'853'555.00	-3'097'300.00	-2'636'999.78
3611.00	Entschädigungen an Kantone und Konkordate	-1'500.00	-1'500.00	-280.35
3611.01	Obligatorischer Beitrag an VKKZ	-836'500.00	-979'500.00	-830'147.00
3611.03	Beitrag an Geschäftsstelle VKKZ	-116'100.00	-86'500.00	-80'714.00
3611.04	Beitrag kantonaler Steuerausgleich	-1'352'055.00	-1'671'900.00	-1'172'381.39
3612.01	Pastoralraum Zug Berg	-8'700.00	-3'700.00	-7'194.05
3612.02	Pastoralraum Zug Lörze	-123'100.00	0.00	-70'089.24
3636.00	Beitrag Kirchenchor	-22'000.00	-22'000.00	-22'000.00
3636.01	Beitrag Familienhilfe Zug	-10'000.00	-10'000.00	-10'000.00
3636.02	Beitrag Gesang und Musikgruppen	-5'500.00	-7'500.00	-7'500.00
3636.03	Beitrag Kindertagesstätte	-5'000.00	-5'000.00	-5'000.00

Alle Institutionen

Nr.	Bezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
3636.04	Beitrag Senioren	-42'800.00	-31'400.00	-50'171.94
3636.05	Beitrag Verein Zuger Jugendtreffpunkt	-4'000.00	-4'000.00	-4'000.00
3636.07	Beitrag Förderprojekt Kanton Neuenburg	-30'000.00	-30'000.00	0.00
3636.08	Beitrag Caritas-Markt	-15'000.00	-15'000.00	-15'000.00
3636.09	Beitrag Projekt Landeskirche Genf	0.00	0.00	-30'000.00
3636.10	Beiträge diverse Institutionen	-155'000.00	-100'000.00	-114'420.10
3636.11	Beiträge wohltätige Zwecke Inland	-50'000.00	-50'000.00	-50'000.00
3636.12	Beiträge Ferienlager, externe	-21'700.00	-21'700.00	-14'343.00
3636.13	Beitrag Kirche Regina Pacis	0.00	0.00	-50'000.00
3636.14	Nuntiaturn Bern	0.00	0.00	-50'000.00
3636.20	Beitrag Ministranten	-4'600.00	-7'600.00	-3'758.71
3638.00	Beiträge wohltätige Zwecke Ausland	-50'000.00	-50'000.00	-50'000.00
4	Ertrag	11'770'300.00	9'689'300.00	10'487'952.99
40	Fiskalertrag	10'272'400.00	8'185'500.00	8'787'124.45
4000.00	Einkommenssteuern natürliche Personen Bezugsjahr	1'512'000.00	1'490'000.00	1'497'664.40
4000.01	Einkommenssteuern natürliche Personen Vorjahre	299'000.00	180'000.00	322'011.65
4001.00	Vermögenssteuern natürliche Personen Bezugsjahr	333'000.00	340'000.00	343'745.70
4001.01	Vermögenssteuern natürliche Personen Vorjahre	63'000.00	55'000.00	109'360.25
4002.01	Quellensteuern natürliche Personen	0.00	0.00	103'513.69
4009.00	Übrige direkte Steuern natürliche Personen	27'000.00	55'000.00	111'172.90
4009.99	Steuerabzüge, Abschreibungen, Skonto, Zins natürliche Person	1'400.00	1'500.00	-26'779.65
4010.00	Gewinnsteuern juristische Personen Vorjahre	6'903'000.00	5'326'000.00	5'611'898.70
4010.01	Gewinnsteuern juristische Personen Bezugsjahr	213'000.00	110'000.00	150'635.15
4010.40	Steuersollminderung juristische Personen Vorjahre	0.00	0.00	-37'644.54
4011.00	Kapitalsteuern juristische Personen Vorjahre	900'000.00	615'000.00	584'013.30
4011.01	Kapitalsteuern juristische Personen Bezugsjahr	21'000.00	13'000.00	20'095.10
4019.00	Übrige direkte Steuern juristische Personen	0.00	0.00	29'538.50
4019.99	Steuerabzüge, Abschreibungen, Skonto, Zins juristische Personen	0.00	0.00	-32'100.70
42	Entgelte	64'000.00	68'400.00	129'459.99
4240.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	22'000.00	22'000.00	20'977.95
4240.01	Erlöse Familiengräber	0.00	0.00	420.00
4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	42'000.00	46'400.00	108'062.04
44	Finanzertrag	1'431'900.00	1'433'400.00	1'531'820.15
4402.00	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00	147'248.12
4407.00	Zinsen langfristige Finanzanlagen	11'200.00	11'500.00	33'045.00
4419.00	Übrige nicht realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	0.00	0.00	148'526.34
4430.00	Pacht- und Mietzinsen Liegenschaften FV	1'031'400.00	1'036'300.00	1'003'809.45
4430.01	Mietzinsausfall Leerstand FV	0.00	0.00	-4'445.25
4439.00	Übriger Liegenschaftenertrag FV	141'200.00	142'700.00	-20'083.86
4450.01	Erträge aus Darlehen VV	17'800.00	17'800.00	17'000.00
4470.00	Pacht- und Mietzinsen Liegenschaften VV	182'100.00	178'700.00	172'419.20
4471.00	Vergütung Dienstwohnungen VV	18'000.00	18'000.00	18'000.00
4472.00	Vergütung für Benützungen von Liegenschaften VV	7'000.00	7'000.00	7'960.00
4479.00	Übrige Erträge Liegenschaften VV	23'200.00	21'400.00	8'341.15
46	Transferertrag	2'000.00	2'000.00	2'148.10
4699.00	Rückverteilungen aus CO ₂ -Abgabe	2'000.00	2'000.00	2'148.10
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	37'400.30
4841.00	Buchmässiger ausserordentlicher Finanzertrag	0.00	0.00	37'400.30
	Gesamtergebnis	2'070'540.00	65'200.00	2'017'846.47

Budget 2026

Gestuftter Erfolgsausweis nach Kostenarten

Nr.	Bezeichnung	in CHF	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Betrieblicher Aufwand			-9'424'100.00	-9'351'000.00	-8'158'274.46
30	Personalaufwand		-4'375'500.00	-4'514'600.00	-4'204'736.80
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		-2'145'000.00	-1'672'200.00	-1'316'537.88
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		-50'000.00	-66'900.00	0.00
36	Transferaufwand		-2'853'600.00	-3'097'300.00	-2'636'999.78
Betrieblicher Ertrag			10'338'400.00	8'255'900.00	8'918'732.54
40	Fiskalertrag		10'272'400.00	8'185'500.00	8'787'124.45
42	Entgelte		64'000.00	68'400.00	129'459.99
46	Transferertrag		2'000.00	2'000.00	2'148.10
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit			914'300.00	-1'095'100.00	760'458.08
34	Finanzaufwand		-275'700.00	-273'100.00	-311'832.06
44	Finanzertrag		1'431'900.00	1'433'400.00	1'531'820.15
Ergebnis aus Finanzierung			1'156'200.00	1'160'300.00	1'219'988.09
Operatives Ergebnis			2'070'500.00	65'200.00	1'980'446.17
38	Ausserordentlicher Aufwand		-	-	-
48	Ausserordentlicher Ertrag		-	-	37'400.29
Ausserordentliches Ergebnis					37400.29
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung					
Ertragsüberschuss (+)/Aufwandüberschuss (-)			+ 2'070'500.00	+ 65'200.00	+ 2'017'846.46

Beträge auf Hunderterstelle gerundet

Pfarrei St. Martin

Nr.	Bezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Erfolgsrechnung		-4'742'350.00	-4'640'900.00	-4'127'279.40
3	Aufwand	-4'983'550.00	-4'882'000.00	-4'395'447.65
30	Personalaufwand	-3'362'800.00	-3'519'400.00	-3'267'845.04
3000	Entsch. Tag- und Sitzungsgelder Behörden/Kommissionen	0.00	0.00	-14'616.40
3010	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	-2'016'100.00	-2'126'700.00	-1'993'166.44
3020	Löhne der Lehrkräfte	-634'600.00	-673'500.00	-601'958.92
3041	Familienzulagen	-16'400.00	-17'200.00	-14'883.60
3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	-161'900.00	-163'200.00	-162'365.30
3052	AG-Beiträge Pensionskassen	-339'100.00	-333'100.00	-283'228.90
3053	AG-Beiträge Unfallversicherungen	-15'200.00	-25'500.00	-24'012.00
3054	AG-Beiträge Familienausgleichskasse	-34'200.00	-40'400.00	-40'687.60
3055	AG-Beiträge Krankentaggeldversicherungen	-45'300.00	-45'000.00	-42'283.15
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals	-51'800.00	-55'800.00	-18'938.85
3091	Personalwerbung	-1'500.00	-600.00	-1'919.61
3099	Übriger Personalaufwand	-46'700.00	-38'400.00	-69'784.27
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-1'415'450.00	-1'273'700.00	-1'006'645.57
3100	Büromaterial	-15'300.00	-15'300.00	-11'330.38
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	-41'050.00	-35'400.00	-49'232.20
3102	Drucksachen, Publikationen	-128'300.00	-126'300.00	-120'391.50
3103	Fachliteratur, Zeitschriften	-11'800.00	-10'600.00	-9'075.59
3104	Lehrmittel	-10'600.00	-4'600.00	-1'503.35
3106	Medizinisches Material	0.00	0.00	-303.35
3109	Übriger Material- und Warenaufwand	-153'600.00	-108'100.00	-46'788.98
3110	Anschaffung Büromaterial, Büromaschinen und -geräte	-4'800.00	-8'200.00	-1'072.85
3111	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrz., Werkz.	-3'400.00	-50'400.00	-10'788.07
3112	Anschaffung Kleider, Wäsche, Vorhänge	-6'800.00	-7'200.00	-2'396.15
3113	Anschaffung Hardware	-2'400.00	-22'700.00	-7'692.90
3118	Anschaffung von immateriellen Anlagen	0.00	-4'500.00	-6'105.05
3119	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	-11'000.00	-3'500.00	-29'481.02
3120	Ver- und Entsorgung	-76'500.00	-77'400.00	-85'161.10
3130	Dienstleistungen Dritter	-175'400.00	-181'800.00	-203'002.92
3131	Planungen und Projektierungen Dritter	-390'000.00	-250'000.00	-22'660.15
3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	0.00	0.00	-23'161.30
3134	Sachversicherungsprämien	-48'000.00	-45'200.00	-47'202.05
3137	Steuern und Abgaben	-700.00	-1'200.00	-1'957.75
3140	Unterhalt Grundstücke	-70'300.00	-58'300.00	-17'048.95
3144	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	-68'000.00	-37'500.00	-89'732.03
3149	Unterhalt übrige Sachanlagen	-25'600.00	-23'600.00	-43'616.40
3150	Unterhalt Büromobiliar, Büromaschinen und -geräte	0.00	0.00	-133.50
3151	Unterhalt Apparate, Masch., Geräte, Fahrz., Werkz.	-35'300.00	-35'600.00	-50'334.13
3153	Informatik-Unterhalt (Hardware)	-1'700.00	-1'700.00	-1'697.20
3158	Unterhalt immaterielle Anlagen	-39'000.00	-22'000.00	-39'388.05
3160	Miete und Pacht Liegenschaften	0.00	-4'500.00	-4'500.00
3161	Mieten, Benützungskosten Anlagen	-10'600.00	-10'400.00	-10'273.54
3170	Reisekosten und Spesen	-71'800.00	-42'400.00	-24'810.10
3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager	-7'600.00	-58'700.00	-29'888.01
3199	Übriger Betriebsaufwand	-5'900.00	-26'600.00	-15'917.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-37'300.00	-52'400.00	0.00
3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	-37'300.00	-52'400.00	0.00
34	Finanzaufwand	0.00	0.00	-656.80
3439	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	0.00	0.00	-656.80

Nr.	Bezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
36	Transferaufwand	-168'000.00	-36'500.00	-120'300.24
3611	Entschädigung an Kantone und Konkordate	-1'500.00	-1'500.00	-280.35
3612	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	-123'100.00	0.00	-70'089.24
3636	Beiträge an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck	-43'400.00	-35'000.00	-49'930.65
4	Ertrag	241'200.00	241'100.00	268'168.25
42	Entgelte	62'000.00	66'400.00	110'599.90
4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	20'000.00	20'000.00	20'977.95
4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligung Dritter	42'000.00	46'400.00	89'621.95
44	Finanzertrag	179'200.00	174'700.00	157'568.35
4470	Pacht- und Mietzinsen Liegenschaften VV	137'400.00	134'700.00	129'507.20
4471	Vergütung Dienstwohnungen VV	18'000.00	18'000.00	18'000.00
4472	Vergütung für Benützung Liegenschaften VV	6'000.00	6'000.00	7'120.00
4479	Übrige Erträge Liegenschaften VV	17'800.00	16'000.00	2'941.15
	Gesamtergebnis	-4'742'350.00	-4'640'900.00	-4'127'279.40

Pfarrei St. Wendelin

Nr.	Bezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Erfolgsrechnung		-382'050.00	-363'500.00	-378'298.88
3	Aufwand	-435'150.00	-415'900.00	-433'384.58
30	Personalaufwand	-298'550.00	-295'400.00	-312'686.40
3010	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	-195'850.00	-197'600.00	-208'567.55
3020	Löhne der Lehrkräfte	-73'000.00	-73'000.00	-70'774.15
3041	Familienzulagen	0.00	0.00	-220.05
3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	-5'800.00	-5'900.00	-6'897.55
3052	AG-Beiträge Pensionskassen	-10'600.00	-11'500.00	-10'609.65
3053	AG-Beiträge Unfallversicherungen	-500.00	-800.00	-984.40
3054	AG-Beiträge Familienausgleichskasse	-1'200.00	-1'500.00	-1'719.10
3055	AG-Beiträge Krankentaggeldversicherungen	-1'600.00	-1'600.00	-1'696.55
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals	-5'000.00	-2'000.00	0.00
3099	Übriger Personalaufwand	-5'000.00	-1'500.00	-11'217.40
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-111'200.00	-98'300.00	-108'912.18
3100	Büromaterial	-500.00	-500.00	-352.20
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	-4'800.00	-5'300.00	-5'847.30
3102	Drucksachen, Publikationen	-2'000.00	-1'500.00	-448.09
3103	Fachliteratur, Zeitschriften	-600.00	-600.00	-143.00
3109	Übriger Material- und Warenaufwand	-5'000.00	-2'300.00	-858.05
3111	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrz., Werkz.	0.00	0.00	-2'854.00
3112	Anschaffung Kleider, Wäsche, Vorhänge	0.00	-8'000.00	0.00
3113	Anschaffung Hardware	0.00	0.00	-191.45
3118	Anschaffung von immateriellen Anlagen	0.00	0.00	-1'755.30
3119	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	-2'500.00	-2'500.00	-2'197.60
3120	Ver- und Entsorgung	-21'000.00	-18'400.00	-23'401.60
3130	Dienstleistungen Dritter	-8'900.00	-9'300.00	-8'530.35
3133	Informatik-Nutzungsaufwand	0.00	-200.00	-136.75
3134	Sachversicherungsprämien	-8'400.00	-7'700.00	-8'233.04
3137	Steuern und Abgaben	0.00	0.00	-227.95
3140	Unterhalt Grundstücke	-5'600.00	-5'400.00	-9'793.08
3144	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	-10'000.00	-1'000.00	-9'289.79
3149	Unterhalt übrige Sachanlagen	-6'000.00	-1'500.00	0.00
3151	Unterhalt Apparate, Masch., Geräte, Fahrz., Werkz.	-5'800.00	-5'800.00	-5'197.98
3158	Unterhalt immaterielle Anlagen	-12'000.00	-2'000.00	-1'386.30
3160	Miete und Pacht Liegenschaften	-12'500.00	-12'500.00	-12'444.00
3161	Mieten, Benützungskosten Anlagen	-1'300.00	-1'300.00	-1'385.85
3170	Reisekosten und Spesen	-2'300.00	-2'500.00	-8'220.15
3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager	0.00	-2'000.00	-2'390.00
3199	Übriger Betriebsaufwand	-2'000.00	-8'000.00	-3'628.35
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-12'700.00	-14'500.00	0.00
3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	-12'700.00	-14'500.00	0.00
34	Finanzaufwand	0.00	0.00	-591.95
3431	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	0.00	0.00	-591.95
36	Transferaufwand	-12'700.00	-7'700.00	-11'194.05
3612	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	-8'700.00	-3'700.00	-7'194.05
3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	-4'000.00	-4'000.00	-4'000.00

Nr.	Bezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
4	Ertrag	53'100.00	52'400.00	55'085.70
42	Entgelte	2'000.00	2'000.00	5'933.70
4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	2'000.00	2'000.00	0.00
4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligung Dritter	0.00	0.00	5'933.70
44	Finanzertrag	51'100.00	50'400.00	49'152.00
4470	Pacht- und Mietzinsen Liegenschaften VV	44'700.00	44'000.00	42'912.00
4472	Vergütung für Benützung Liegenschaften VV	1'000.00	1'000.00	840.00
4479	Übrige Erträge Liegenschaften VV	5'400.00	5'400.00	5'400.00
	Gesamtergebnis	-382'050.00	-363'500.00	-378'298.88

Behörden und Verwaltung

Nr.	Bezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Erfolgsrechnung		-1'659'600.00	-1'249'500.00	-830'866.64
3	Aufwand	-1'691'500.00	-1'281'700.00	-1'191'460.10
30	Personalaufwand	-703'500.00	-664'900.00	-543'014.89
3000	Entsch. Tag- und Sitzungsgelder Behörden/Kommissionen	-248'600.00	-228'700.00	-183'817.75
3010	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	-297'600.00	-281'000.00	-283'844.70
3041	Familienzulagen	-3'300.00	0.00	-440.00
3049	Übrige Zulagen	-34'000.00	-54'200.00	0.00
3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	-30'200.00	-29'000.00	-29'492.80
3052	AG-Beiträge Pensionskassen	-33'400.00	-31'200.00	-38'729.70
3053	AG-Beiträge Unfallversicherungen	-1'600.00	-2'700.00	-3'272.45
3054	AG-Beiträge Familienausgleichskasse	-3'700.00	-4'000.00	-7'369.70
3055	AG-Beiträge Krankentaggeldversicherungen	-4'800.00	-4'600.00	-4'710.65
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals	-500.00	-500.00	-2'744.40
3091	Personalwerbung	0.00	0.00	-4'069.95
3099	Übriger Personalaufwand	-45'800.00	-29'000.00	15'477.21
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-618'400.00	-300'200.00	-200'900.35
3100	Büromaterial	-2'100.00	-2'100.00	-1'219.95
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	-500.00	-500.00	-954.95
3102	Drucksachen, Publikationen	-18'300.00	-18'100.00	-15'214.67
3103	Fachliteratur, Zeitschriften	-3'100.00	-800.00	-802.55
3110	Anschaffung Büromaterial, Büromaschinen und -geräte	0.00	0.00	-1'288.40
3113	Anschaffung Hardware	-12'500.00	-4'000.00	0.00
3118	Anschaffung von immateriellen Anlagen	0.00	0.00	-2'207.30
3119	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	0.00	0.00	-256.75
3120	Ver- und Entsorgung	0.00	0.00	-221.60
3130	Dienstleistungen Dritter	-350'800.00	-82'400.00	-52'971.58
3131	Planungen und Projektierungen Dritter	-100'000.00	-100'000.00	0.00
3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	-6'400.00	-33'100.00	-45'592.80
3133	Informatik-Nutzungsaufwand	-13'200.00	-12'500.00	-11'058.15
3134	Sachversicherungsprämien	-1'000.00	-1'400.00	-1'363.50
3137	Steuern und Abgaben	-600.00	-2'000.00	-2'614.75
3150	Unterhalt Büromöbiliar, Büromaschinen und -geräte	0.00	0.00	-427.95
3153	Informatik-Unterhalt (Hardware)	-1'700.00	-1'700.00	-1'697.15
3156	Unterhalt von Kunstgegenständen	-40'000.00	-20'000.00	-15'713.35
3158	Unterhalt immaterielle Anlagen	-40'000.00	-8'900.00	-22'137.90
3161	Mieten, Benützungskosten Anlagen	-1'300.00	-1'300.00	-1'113.00
3170	Reisekosten und Spesen	-9'900.00	-9'400.00	-11'755.85
3199	Übriger Betriebsaufwand	-17'000.00	-2'000.00	-12'288.20
34	Finanzaufwand	-1'400.00	-1'400.00	-25'281.76
3406	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1'400.00	-1'400.00	-1'350.00
3410	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV	0.00	0.00	-23'931.76
36	Transferaufwand	-368'200.00	-315'200.00	-422'263.10
3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	-318'200.00	-265'200.00	-372'263.10
3638	Beiträge an das Ausland	-50'000.00	-50'000.00	-50'000.00

Nr.	Bezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
4	Ertrag	31'900.00	32'200.00	360'593.46
42	Entgelte	0.00	0.00	11'764.90
4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	0.00	0.00	420.00
4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligung Dritter	0.00	0.00	11'344.90
44	Finanzertrag	29'900.00	30'200.00	346'680.46
4402	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00	147'248.12
4407	Zinsen langfristige Finanzanlagen	11'200.00	11'500.00	33'045.00
4419	Übrige nicht realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	0.00	0.00	148'526.34
4430	Pacht- und Mietzinsen Liegenschaften FV	900.00	900.00	861.00
4450	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen	17'800.00	17'800.00	17'000.00
46	Transferertrag	2'000.00	2'000.00	2'148.10
4699	Rückverteilungen aus CO ₂ -Abgabe	2'000.00	2'000.00	2'148.10
	Gesamtergebnis	-1'659'600.00	-1'249'500.00	-830'866.64

Finanzen und Steuern

Nr.	Bezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Erfolgsrechnung		8'854'540.00	6'319'100.00	7'354'291.39
3	Aufwand	-2'589'560.00	-3'044'500.00	-2'449'814.19
30	Personalaufwand	-10'600.00	-34'900.00	-81'456.75
3010	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	-10'600.00	-34'900.00	-57'924.90
3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	0.00	0.00	-5'401.70
3052	AG-Beiträge Pensionskassen	0.00	0.00	-10'708.30
3053	AG-Beiträge Unfallversicherungen	0.00	0.00	-744.60
3054	AG-Beiträge Familienausgleichskasse	0.00	0.00	-1'343.50
3055	AG-Beiträge Krankentaggeldversicherungen	0.00	0.00	-1'296.05
3099	Übriger Personalaufwand	0.00	0.00	-4'037.70
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	0.00	0.00	186.50
3120	Ver- und Entsorgung	0.00	0.00	-386.80
3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	0.00	0.00	-1'216.15
3144	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	0.00	0.00	1'919.15
3149	Unterhalt übrige Sachanlagen	0.00	0.00	-129.70
34	Finanzaufwand	-274'305.00	-271'700.00	-285'301.55
3406	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00	-2'200.00
3409	Übrige Passivzinsen	-2'700.00	-2'700.00	-2'671.05
3430	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	-70'700.00	-43'500.00	-100'579.59
3431	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	-50'700.00	-86'200.00	-49'361.96
3439	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	-47'500.00	-58'500.00	-49'628.45
3499	Übriger Finanzaufwand	-102'705.00	-80'800.00	-80'860.50
36	Transferaufwand	-2'304'655.00	-2'737'900.00	-2'083'242.39
3611	Entschädigung an Kantone und Konkordate	-2'304'655.00	-2'737'900.00	-2'083'242.39
4	Ertrag	11'444'100.00	9'363'600.00	9'804'105.58
40	Fiskalertrag	10'272'400.00	8'185'500.00	8'787'124.45
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen	1'811'000.00	1'670'000.00	1'819'676.05
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen	396'000.00	395'000.00	453'105.95
4002	Quellensteuern natürliche Personen	0.00	0.00	103'513.69
4009	Übrige direkte Steuern natürliche Personen	28'400.00	56'500.00	84'393.25
4010	Gewinnsteuern juristische Personen	7'116'000.00	5'436'000.00	5'724'889.31
4011	Kapitalsteuern juristische Personen	921'000.00	628'000.00	604'108.40
4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen	0.00	0.00	-2'562.20
42	Entgelte	0.00	0.00	1'161.49
4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligung Dritter	0.00	0.00	1'161.49
44	Finanzertrag	1'171'700.00	1'178'100.00	978'419.34
4430	Pacht- und Mietzinsen Liegenschaften FV	1'030'500.00	1'035'400.00	998'503.20
4439	Übriger Liegenschaftsertrag FV	141'200.00	142'700.00	-20'083.86
4471	Vergütung Dienstwohnungen VV	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	37'400.30
4841	Buchmässiger ausserordentlicher Finanzertrag	0.00	0.00	37'400.30
Gesamtergebnis		7'454'540.00	6'319'100.00	7'354'291.39

Übersicht Budget 2026

	Budget 2026		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1. Erfolgsrechnung						
Alle Institutionen	9'699'760.00	11'770'300.00	9'624'100.00	9'689'300.00	8'470'106.52	10'487'952.99
Pfarrei St. Martin	4'983'550.00	241'200.00	4'882'000.00	241'100.00	4'395'447.65	268'168.25
Ausserord. Aufwand und Ertrag	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Pfarrei St. Wendelin	435'150.00	53'100.00	415'900.00	52'400.00	433'384.58	55'085.70
Behörden und Verwaltung	1'691'500.00	31'900.00	1'281'700.00	32'200.00	1'191'460.10	360'593.46
Finanzen und Steuern	2'589'560.00	11'444'100.00	3'044'500.00	9'363'600.00	2'449'814.19	9'804'105.58
Aufwandsüberschuss						
Ertragsüberschuss	2'070'540.00		65'200.00		2'017'846.47	
	11'770'300.00	11'770'300.00	9'689'300.00	9'689'300.00	10'487'952.99	10'487'952.99
2. Investitionsrechnung						
Neubau Pfarreizentrum St. Martin			1'000'000.00			
Kirchenorgel St. Martin	830'000.00		450'000.00			
Innenrenovation Pfarrkirche St. Wendelin, Allenwinden			480'000.00			
Nettoinvestitionszunahme		830'000.00		1'930'000.00		
	830'000.00	830'000.00	1'930'000.00	1'930'000.00	0.00	0.00
3. Finanzierungsnachweis						
Nettoinvestitionszunahme	830'000.00		1'930'000.00		0.00	
Ordentliche Abschreibung		50'000.00		66'900.00		
Aufwandsüberschuss						
Ertragsüberschuss		2'070'540.00		65'200.00		2'017'846.47
Finanzierungsfehlbetrag				1'797'900.00		
Finanzierungsüberschuss		-1'290'540.00				-2'017'846.47
	830'000.00	830'000.00	1'930'000.00	1'930'000.00	0.00	0.00

Investitionsrechnung

		Budget 2026		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
Konto-Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Nettoinvestition	830'000.00	0.00	1'930'000.00	0.00	0.00	0.00
5040.22	Neubau Pfarreizentrum St. Martin**	0.00		1'000'000.00		0.00	0.00
	Kirchenorgel St. Martin*	830'000.00		450'000.00		0.00	0.00
	Innenrenovation Pfarrkirche St. Wendelin, Allenwinden*	0.00		480'000.00			

* Bewilligte Kredite.

** Geplante Kredite. Der Planungskredit für das Vorprojekt Pfarreizentrum St. Martin i. H. v. insgesamt CHF 670'000.– ist nicht berücksichtigt.

Beiträge an die Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ)

Beiträge 2026	Total Beitrag	Anteil Baar 16,61 %	
Gesamtleitung Fachstellen	124'040	20'600	
Italienische Seelsorge	390'370	64'831	
Kroatische Seelsorge	244'850	40'664	
Spitalseelsorge	343'194	56'997	
Seelsam	176'870	29'374	
Gefängnisseelsorge	35'600	5'912	
Fachstelle BKM	483'910	80'366	
Forum Kirche und Wirtschaft	219'990	36'535	
Kommunikation (ohne Pfarreiblatt)	435'200	72'277	
Palliative Seelsorge	39'650	6'585	
Bistum Basel	569'572	94'593	
Regionalleitung St. Viktor	147'380	24'476	
Röm.-Kath. Zentralkonferenz	864'120	143'510	
Migrantenseelsorge	242'000	40'191	
Englischsprachige Seelsorge	303'000	50'321	
Modul AK	33'800	5'613	
Gemeindeübergreifender Religionsunterricht	18'600	3'089	
Hospiz Zentralschweiz	43'200	7'175	
FRW interkultureller Dialog	40'000	6'643	
Kontaktstelle Selbsthilfegruppe	10'000	1'661	
Ökum. Wegbegleitung	7'500	1'246	
Projekt Jugendarbeit	34'400	5'713	
Projekt «Chance Kirchenberufe»	7'000	1'163	
Gehörlosenseelsorge Zug/Luzern	3'000	498	
Französischsprachige Seelsorge	7'900	1'312	
Bad Schönbrunn/Lasalle-Haus	25'000	4'152	
Blauring/Jungwacht	22'000	3'654	
Pfadi Kanton Zug	5'000	830	
Schulen St. Michael	20'000	3'322	
Zuger Kant. Frauenbund	8'700	1'445	
Neues Kirchengesangbuch	25'400	4'218	
Kloster Gubel	60'000	9'965	
Opferberatungsstelle	2'000	332	
Diverse Beiträge	13'500	2'242	
Freier Beitrag	30'000	4'982	
Total	5'036'746	836'488	Konto 361101
Leitung VKKZ-Geschäftsstelle	699'200	116'121	Konto 361103
Gesamt	5'735'946	952'609	

Hauptzahlen (in CHF 1'000.–)

	Budget 2026	Budget 2025	Jahresrechnung 2024
1. Erfolgsrechnung			
Gesamtertrag	11'770	9'689	10'488
Gesamtaufwand	–9'700	–9'624	–8'470
Rechnungsergebnis	2'071	65	2'018
2.a Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben	–830	–1'930	–
Nettoinvestitionen	–830	–1'930	–
2.b Kauf/Verkauf/Finanzanlagen			
Nettofinanzanlagen	–	–	–
3. Bilanz			
AKTIVEN			39'156
Finanzvermögen	–	–	38'746
Verwaltungsvermögen	–	–	410
PASSIVEN	–	–	39'156
Fremdkapital	–	–	4'333
Jahresergebnis (vor Verwendung)	–	–	2'018
Eigenkapital	–	–	32'805
Total Eigenkapital	–	–	34'823
4. Steuererträge			
Steuern natürliche Personen	2'206	2'065	2'273
Steuern juristische Personen	8'037	6'064	6'326
Zwischentotal	10'242	8'129	8'599
Sondersteuern	28	57	188
Total Steuern	10'271	8'186	8'787
Beitrag an kantonalen Steuerausgleich der kath. Kirchgemeinden	–1'352	–1'672	–1'172
5. Anzahl Personaleinheiten			
Personal	25	24	23
Total	25	24	23

(Rundungsdifferenzen durch Darstellung in CHF 1'000.–)

Kennzahlen

	Budget 2026	Budget 2025	Jahresrechnung 2024
1. Selbstfinanzierungsgrad	255,5 %	6,8 %	19,2 %
Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen			
2. Selbstfinanzierungsanteil	18,0 %	1,4 %	n. a.
Selbstfinanzierung (Abschreibungen und Ertragsüberschuss) in Prozent des Ertrages			
3. Zinsbelastungsanteil	-0,1 %	0,1 %	-1,7 %
Nettozinsaufwand durch laufenden Ertrag			
4. Kapitaldienstanteil	0,4 %	0,6 %	-1,7 %
Kapitaldienst durch laufenden Ertrag			
5. Investitionsquote	7,9 %	16,8 %	n. a.
Bruttoinvestitionen in Prozent des Aufwandes (Aufwand ohne Abschreibungen, Einlagen in Spezialfinanzierungen, Verrechnungen)			
6. Steuerertrag pro Katholik	-	-	843.38
Gesamtsteuerertrag natürliche und juristische Personen, dividiert durch Anzahl Katholiken			
7. Eigenkapitalquote	-	-	86,2 %
Eigenkapital in Prozent der Passiven			
8. Nettoschuld pro Katholik	-	-	-3'071,80
Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital, dividiert durch Anzahl Katholiken			

Traktandum 4 Revision des Personalreglements Bericht und Antrag des Kirchenrats

1. Die Ausgangslage

Das zurzeit geltende Personalreglement (Besoldungsreglement) der Katholischen Kirchgemeinde Baar wurde am 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Auf den 1. Januar 2024 wurde im Kanton Zug das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) teilrevidiert. Die neue Regelung für das Staatspersonal gab folgende Reformziele vor.

- Transparentes und nachvollziehbares Lohnsystem
- Honorierung der Leistung
- Flexibilität
- Erhalt Arbeitsmarktattraktivität

Eine von der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete in der Folge ein Muster für ein Personalreglement, an welches sich das nun revidierte Reglement der Katholischen Kirchgemeinde Baar anlehnt.

2. Das neue Personalreglement

Das nun vorliegende Reglement wiederholt teilweise die staatlichen Regeln oder verweist darauf, beinhaltet aber trotzdem alle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendigen Regelungen. Trotzdem soll mit dem nachfolgenden Konzept auf der Ebene der Kirchgemeinde eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen erhalten bleiben.

Die Grundzüge der Regelungen werden somit wie bis anhin im Personalreglement durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossen. Das Reglement enthält jedoch auch Bestimmungen, die die Regelungskompetenz an den Kirchenrat übertragen. Die Kompetenzdelegation ermöglicht eine höhere Flexibilität, da nicht jede Detailregelung der Kirchgemeindeversammlung unterbreitet werden

muss. Die Detailregelungen wird der Kirchenrat in Verordnungen zusammenfassen.

Die wichtigsten Änderungen im Personalreglement sind:

- Harmonisierung innerhalb der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug
- Zeitgemässe Ferienregelung
- Bestimmungen zum Einholen von Sonderprivatauszügen
- Anpassung der Kündigungsfristen
- Vaterschaftsurlaub

Es gelten weiterhin die Grundsätze der Lohngleichheit (Art. 20) und der Besitzstandswahrung (Art. 57).

3. Das weitere Vorgehen

Ein Entwurf des Lohnereinrichtungssystems, welches die Kirchgemeinde und der Kanton auf der Verordnungsebene erlassen werden, liegt bereits vor und wird eine Harmonisierung der Löhne in den Kirchgemeinden des Kantons Zug zur Folge haben. Auch dazu hat die Arbeitsgruppe der VKKZ eine Empfehlung erlassen. Diese wird der Kirchenrat in Form einer Lohnereinrichtungsverordnung übernehmen und zusammen mit der Personalverordnung und mit der Spesenverordnung bei Annahme des Personalreglements auf den 1. Januar 2026 in Kraft setzen.

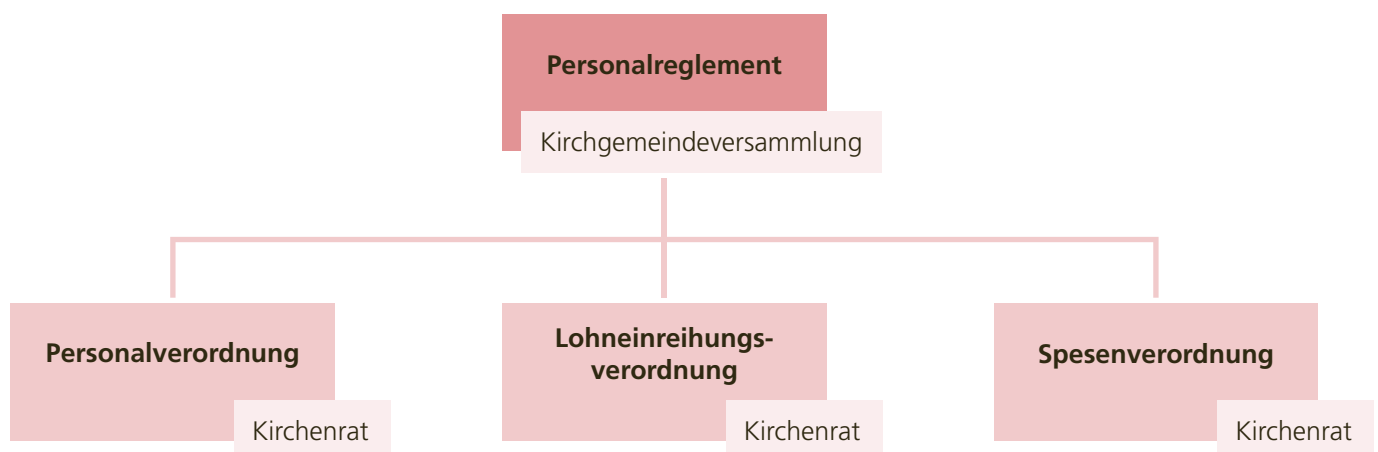
Das Personalreglement tritt, falls es an der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 genehmigt wird, auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das geltende Personalreglement (Besoldungsreglement).

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgenden Antrag:

Das Personalreglement der Katholischen Kirchgemeinde Baar sei zu genehmigen und auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Baar, 25. September 2025

Der Kirchenrat



Personalreglement der Katholischen Kirchgemeinde Baar

Die *Kirchgemeindeversammlung der Katholischen Kirchgemeinde Baar*,

gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹, erlassen durch den Kantonsrat des Kantons Zug,

beschliesst:

Präambel

Die Kirchgemeinden des Kantons Zug verstehen sich als Teile einer geschwisterlichen Kirche. Ihre Personalpolitik beruht auf der Achtung der Persönlichkeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gegenseitigem Vertrauen und Partizipation. Die Kirchgemeinden

- sind fortschrittliche, faire und familienfreundliche Arbeitgeberinnen
- fordern und fördern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Aufgaben, Fähigkeiten und Erfahrungen
- pflegen eine offene Kommunikation zwischen allen Stufen
- sorgen für ein angemessenes Mitspracherecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- sichern die Qualität durch regelmässige und gegenseitige Rückmeldungen
- fördern die Chancengleichheit und streben Lohngerechtigkeit an
- nehmen ihre soziale Verantwortung auch gegenüber Menschen mit Beeinträchtigung wahr
- unterstützen und fördern das Angebot von Ausbildungsplätzen
- schaffen die notwendigen Instrumente zur Verwirklichung der Personalpolitik

Die staatskirchenrechtlichen und innerkirchlichen Organe entscheiden und handeln einvernehmlich.

¹ BGS 171.1

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Vollpensum oder im Teilpensum im Dienst der Kirchgemeinde tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Entschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten unter Vorbehalt einer anderslautenden Regel ebenfalls für die Behörden- und Kommissionsmitglieder.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit der Inhalt des Arbeitsverhältnisses weder durch das Personalreglement noch durch die darauf basierenden Verordnungen der Kirchgemeinde geregelt ist, gelten die im Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994² und in dessen Ausführungserlassen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Bestimmungen.

Art. 3 Art des Arbeitsverhältnisses

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

² Aushilfen und Personen in Ausbildung können privatrechtlich angestellt werden. Für solche Arbeitsverhältnisse gelten neben dem allfällig individuellen Arbeitsvertrag die Bestimmungen des Obligationenrechts (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweiz. Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: OR] vom 30. März 1911)³. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse werden im individuellen Arbeitsvertrag oder im Personalblatt vermerkt.

³ Mit Lernenden gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BB) vom 13. Dezember 2002⁴ wird ein Lehrvertrag nach OR abgeschlossen.

Art. 4 Vertretung der Arbeitgeberin

¹ Die Kirchgemeinde als Arbeitgeberin wird durch den Kirchenrat vertreten.

² Der Kirchenrat kann seine Zuständigkeiten an untere Verwaltungsebenen oder Personen delegieren. Davon ausgenommen sind:

- a) Die Anstellung der Fachverantwortlichen im Pastoralraum (inkl. der Geschäftsstellenleitung oder der Kirchenschreiberin bzw. des Kirchenschreibers).
- b) Die Auflösung von Arbeitsverhältnissen.

³ Wird im Personalgesetz auf den Kanton, den Regierungsrat (inkl. Direktionen) oder den Kantonsrat verwiesen, ist für kirchgemeindliche Angestellte sinngemäss die Kirchgemeinde, der Kirchenrat oder die Kirchgemeindeversammlung gemeint.

² BGS 154.21

³ SR 220

⁴ SR 412.10

B) Begründung des Arbeitsverhältnisses

Art. 5 Anstellung

¹ Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen erfolgen durch den Kirchenrat. Vorbehalten bleiben die Delegation nach Art. 4 Abs. 2 sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlzuständigkeit anderer Organe, sofern das Wahlrecht nicht durch Kirchgemeindebeschluss dem Kirchenrat übertragen wurde.

² Für Aufgaben, die eine kirchliche Beauftragung (Missio canonica) erfordern, ist die Missio eine Anstellungsvoraussetzung.

Art. 6 Privatauszug aus dem Strafregister und Sonderprivatauszug

¹ Der Kirchenrat kann festlegen, für welche Personalkategorien oder Funktionen die Anstellung unter der Voraussetzung erfolgt, dass Bewerberinnen und Bewerber einen Privatauszug aus dem Strafregister einreichen.

² Bei der Anstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in seelsorgerlicher, erzieherischer oder betreuender Funktion ist zusätzlich zum allfällig einzuholenden Privatauszug aus dem Strafregister ein Sonderprivatauszug einzureichen, aus dem hervorgeht, dass kein Tätigkeitsverbot vorliegt.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seelsorgerischer, erzieherischer oder betreuender Funktion müssen spätestens alle drei Jahre einen aktualisierten Sonderprivatauszug einreichen.

Art. 7 Vorgehen bei Verurteilung

¹ Erhält die Anstellungsbehörde Kenntnis von einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welche die Vertrauenswürdigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers oder der angestellten Person schwer beeinträchtigt, kann die Anstellungsbehörde die Anstellung verweigern oder ein bestehendes Arbeitsverhältnis auflösen.

² Bei einer Verurteilung zu einem Verbrechen oder Vergehen gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Kindern, Jugendlichen oder abhängigen Personen darf die Anstellung nicht erfolgen, und bestehende Arbeitsverhältnisse müssen beendet werden.

³ Für die Auflösung bestehender Arbeitsverhältnisse wegen einer Verurteilung gilt Art. 10 sinngemäss.

Art. 8 Dauer des Arbeitsverhältnisses

¹ Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet.

² Ein befristeter Vertrag darf höchstens für die Dauer von zwei Jahren oder projektbezogen abgeschlossen werden. Er kann erneuert werden, darf jedoch insgesamt die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

³ Der Kirchenrat kann auf dem Verordnungsweg weitergehende Ausführungen zur Dauer des Arbeitsverhältnisses erlassen.

Art. 9 Probezeit

¹ Die Probezeit beträgt sowohl bei unbefristeten wie auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen drei Monate.

² Die Probezeit kann bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen auf bis zu sechs Monate festgesetzt oder verlängert werden.

³ Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge von Arbeitsverhinderung (Krankheit, Unfall) oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit.

⁴ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden.

C) Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 10 Beendigungsgründe

¹ Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Kündigung beim unbefristeten Arbeitsverhältnis
- b) Fristablauf oder Kündigung beim befristeten Arbeitsverhältnis
- c) Rechtskräftigen Entzug der Missio canonica
- d) Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen
- e) Einvernehmliche Auflösung
- f) Erreichen der Altersgrenze
- g) Vorzeitige Pensionierung
- h) Dauernde volle Arbeitsunfähigkeit
- i) Tod

² Die Kirchgemeinde entrichtet keine Abgangsentschädigung.

Art. 11 Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses

¹ Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung seitens der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters oder seitens der Kirchgemeinde.

² Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden.

³ Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit auf Monatsende unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen gekündigt werden:

- a) 3 Monate während der ersten 9 Dienstjahre
- b) 6 Monate ab dem 10. Dienstjahr

⁴ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kirchlich verantworteten Religionsunterricht im schulischen Rahmen erteilen, gilt nach Ablauf der Probezeit für das gesamte Arbeitsverhältnis beidseitig

eine Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Schulhalbjahres (Ende Januar und Ende Juli).

⁵ Für Fachstellenleitende sowie für die Geschäftsstellenleiterin oder den Geschäftsstellenleiter bzw. die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber sowie für die Kirchmeierin oder den Kirchmeier gilt beidseitig eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Bei gewählten Personen gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

⁶ Bei Vorliegen besonderer Umstände können durch den Kirchenrat im Arbeitsvertrag von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Kündigungsfristen und/oder Kündigungstermine vorgesehen werden.

Art. 12 Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses

- a) Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung durch Ablauf der Vertragsdauer.
- b) Im Arbeitsvertrag kann das Recht zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Frist gemäss den Bestimmungen über die Kündigung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses vorgesehen werden.

Art. 13 Kündigung seitens der Kirchgemeinde

¹ Die Kündigung seitens der Kirchgemeinde ist zu begründen.

² Bevor eine Kündigung ausgesprochen wird, ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vorgängig anzuhören (rechtliches Gehör) und die Angemessenheit weniger weitreichender Massnahmen zu erwägen, wie die Erteilung eines Verweises, Lohnkürzung, Zuweisung anderer Aufgaben, Versetzung an eine andere Stelle oder Androhung der Entlassung.

³ Vor Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer Missio canonica konsultiert der Kirchenrat das Bistum.

Art. 14 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Beim Vorliegen wichtiger Gründe, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar machen, kann das Arbeitsverhältnis beidseitig ohne Einhaltung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine bzw. der festen Vertragsdauer aufgelöst werden.

² Vor der fristlosen Auflösung seitens der Kirchgemeinde ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter anzuhören. Die fristlose Auflösung ist zu begründen.

Art. 15 Folgen fehlerhafter Kündigungen

Die Folgen fehlerhafter Kündigungen durch die Kirchgemeinde, das heisst Kündigungen, die entweder während laufender Sperrfristen, ohne sachlichen Grund, unter Verletzung von Verfahrensvorschriften oder bei fristlosen Entlassungen ohne wichtigen Grund vorgenommen wurden, richten sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes des Kantons Zug.

Art. 16 Einvernehmliche Auflösung

Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit ungeachtet der Kündigungsfristen und Kündigungstermine schriftlich aufgelöst werden.

Art. 17 Erreichen der Altersgrenze

¹ Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet in der Regel mit dem Ende des Monats nach Erreichen des Referenzalters gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946.

² Das Arbeitsverhältnis kann unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gegenseitigen Einvernehmen über das Erreichen des Referenzalters verlängert werden. Die Dauer der vorgesehenen Weiterbeschäftigung ist zeitlich zu befristen.

³ Im Schuldienst angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des Schuljahres weiter beschäftigt.

Art. 18 Beendigung bei dauernder voller Arbeitsunfähigkeit

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Anspruch auf eine ganze Invaliditätsrente.

Art. 19 Tod

¹ Stirbt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter während des Arbeitsverhältnisses, so wird der volle Lohn noch für den laufenden Monat ausbezahlt. In besonderen Fällen kann der Kirchenrat die Zahlung um einen bis maximal sechs Monate ausdehnen.

² Eine Todesfallentschädigung ist dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, den minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen Kindern oder weiteren Personen, denen gegenüber eine gesetzliche Unterstützungspflicht bestand, in der genannten Reihenfolge auszurichten.

³ Die Todesfallentschädigung beträgt bis zum erfüllten 12. Dienstjahr drei Monatslöhne und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um einen Monatslohn bis auf sechs Monatslöhne nach 15 oder mehr Dienstjahren.

D) Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 20 Lohnleichheit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung, soweit sie für die Arbeit von Nutzen sind, bei gleichwertiger Tätigkeit und Leistung gleich entlohnt.

Art. 21 Entlöhnung

¹ Die Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt sich wie folgt zusammen:

1. Jahreslohn, bestehend aus:
 - a) Grundlohn (12/13 des Jahreslohnes)
 - b) 13. Monatslohn (1/13 des Jahreslohnes)
2. Allfällige Teuerungszulage
3. Gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen
4. Allfällige weitere Zulagen

² Der Lohn bildet in der Regel die Entschädigung für die gesamte im Dienst der Kirchgemeinde geleistete Arbeit. Bei Teilzeitarbeit oder Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses während des Jahres besteht der Entlöhnungsanspruch anteilmässig nach Massgabe des Teilpensums bezüglich der Beschäftigungsdauer. Dasselbe gilt auch für andere Vergütungen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Lohnfortzahlung (Art. 35).

Art. 22 Auszahlung

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche im Monatslohn angestellt sind, erhalten den Grundlohn sowie die Kinder- und Ausbildungszulagen monatlich, den 13. Monatslohn im November ausbezahlt.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche im Monatslohn angestellt sind, erhalten die Entlöhnung in der Regel am Monatsende.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche im Stundenlohn angestellt sind, erhalten die Entlöhnung in der Regel im Folgemonat. Darin enthalten sind der 13. Monatslohn und die Ferien- und Feiertagsentschädigung.

⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche pro Einsatz angestellt sind, erhalten die Einsatzpauschale in der Regel zu Beginn des Folgemonats.

Art. 23 Lohnklassen und Funktionsgruppen

¹ Der Jahreslohn wird durch die Anstellungsbehörde entsprechend den Lohnklassen gemäss § 44 Abs.

1^{bis} des Personalgesetzes des Kantons Zug festgelegt. Für die Kirchgemeinde sind die Lohnklassen 5–23 massgebend.

² Der Kirchenrat erlässt eine Verordnung über Referenzfunktionen, Einreihungsplan und Lohnreinreihung. Die für das Staatspersonal geltende Verordnung über Referenzfunktionen, Einreihungsplan und Lohnreinreihung (Lohnreinreihungsverordnung, LEVO) vom 22. November 2023⁵ ist nicht anwendbar.

³ Für Funktionen, welche in der Verordnung nicht aufgeführt sind, legt der Kirchenrat die Entlöhnung fest.

⁴ In besonderen Fällen kann der Kirchenrat den Lohn auch ohne Klasseneinreihung in Form eines Monatslohnes oder einer Pauschalentschädigung festsetzen.

⁵ BGS 154.234

⁵ Die Erfahrung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird bei Beginn des Arbeitsverhältnisses berücksichtigt. Infolge alljährlich durchzuführender Personalgespräche und auf Antrag der direkten Vorgesetzten können die Treue und die Erfahrung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch den Kirchenrat bei der Festlegung des Jahreslohnes und unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung berücksichtigt werden.

Art. 24 Individuelle Lohnerhöhung und Einmalzulagen

¹ Aus der Zuordnung einer Referenzfunktion auf ein Lohnband gemäss Einreihungsplan kann kein Anspruch auf einen Lohnanstieg abgeleitet werden.

² Gute Leistungen sowie besondere Befähigung und Eignung können durch eine individuelle Lohnerhöhung innerhalb des für die Referenzfunktion massgebenden Lohnbands oder mit einer Einmalzulage honoriert werden.

³ Der Kirchenrat legt fest, welche Gesamtsumme für individuelle Lohnerhöhungen und Einmalzulagen zur Verfügung steht, und bestimmt, in Abstimmung mit der Pfarreileitung, wie diese aufgeteilt wird. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt dem Kirchenrat unterstellt sind, entscheidet der Kirchenrat.

Art. 25 Pensionierung, Überbrückungsrente

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich vorzeitig nach dem geltenden Pensionskassenreglement pensionieren lassen, haben bis zum Erreichen der ordentlichen AHV-Altersgrenze oder bis zum Bezug einer IV-Rente gegenüber der Kirchgemeinde Anspruch auf eine Überbrückungsrente, sofern das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung mindestens 15 Jahre ununterbrochen bestanden hat. Die Überbrückungsrente beträgt 90% der maximalen AHV-Altersrente. Der ausgerichtete Gesamtbetrag darf die Summe von drei Jahresüberbrückungsrenten nicht übersteigen. Erfolgt die vorzeitige Pensionierung mehr als drei Jahre vor der AHV-Altersgrenze, wird dieser Maximalbetrag gleichmässig auf die Bezugsdauer aufgeteilt. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.

Art. 26 Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Der Lohn gemäss Art. 21 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise. Stand per 1. August 2024: 107,5 Indexpunkte (Dezember 2020: 100 Indexpunkte).

² Die Löhne können ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden. Der Kirchenrat orientiert sich dabei in der Regel und unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung am kantonalen Teuerungsausgleich.

³ Bei genereller Realloohnerhöhung können die Entlöhnungen nach den ortsüblichen Ansätzen angepasst werden. Darüber und über individuelle Realloohnerhöhungen sowie den Ausgleich der Teuerung entscheidet der Kirchenrat.

Art. 27 Weitere Zulagen

¹ Der Kirchenrat ist ermächtigt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei ausserordentlichen Leistungen oder bei besonderer Inanspruchnahme einen Anerkennungsbeitrag auszurichten.

² Der Kirchenrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Zulagen festlegen.

Art. 28 Dienstaltersgeschenk und besondere Vergütungen

¹ Bei ununterbrochener Anstellung innerhalb des Pastoralraums werden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Dienstaltersgeschenke wie folgt ausgerichtet:

- Nach zurückgelegtem 10. Dienstjahr: ½ Monatslohn, mind. CHF 250.--
- Nach zurückgelegtem 15. Dienstjahr: ¾ Monatslohn, mind. CHF 375.--
- Nach zurückgelegtem 20. Dienstjahr: 1 Monatslohn, mind. CHF 500.--
- Nach allen weiteren 5 Dienstjahren: 1 Monatslohn, mind. CHF 500.--

² Bemessungsgrundlage bildet der durchschnittlich ausbezahlte Grundlohn der letzten zwei Dienstjahre. Das Dienstaltersgeschenk wird nicht in Form von Ferien ausbezahlt.

³ Der Kirchenrat kann auf dem Verordnungsweg weitergehende Regelungen zugunsten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlassen.

Art. 29 Feiertage

¹ Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August), Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember).

² Feiertage, die auf einen arbeitsfreien Samstag oder einen arbeitsfreien Sonntag fallen, können nicht nachbezogen werden. Dasselbe gilt für Feiertage während Krankheit, Unfall, Militärdienst, Mutter- oder Vaterschaftsurlaub und während unbezahlten Urlaubs.

³ Müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem der bezahlten Feiertage arbeiten, ist dieser Tag zu kompensieren.

⁴ Der Kirchenrat kann auf dem Verordnungsweg weitere bezahlte Feiertage festlegen.

Art. 30 Ferien

¹ Der Ferienanspruch richtet sich nach den Vorschriften des Personalgesetzes des Kantons Zug.

- a) 25 Tage bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen
- b) 23 Tage ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen
- c) 25 Tage ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 30. Altersjahr erreichen
- d) 28 Tage ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 50. Altersjahr erreichen
- e) 30 Tage ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 60. Altersjahr erreichen.
- f) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Stundenlohn oder pro Einsatz eingestellt sind, haben Anspruch auf einen Ferienzuschlag von 9,70% (entspricht 23 Arbeitstagen), 10,64% (entspricht 25 Arbeitstagen), 12,07% (entspricht 28 Arbeitstagen), respektive 13,04% (entspricht 30 Arbeitstagen).

² Der Zeitpunkt des Ferienbezuges ist mit der vorgesetzten Person abzusprechen, und es ist auf die Interessen des Betriebes Rücksicht zu nehmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Religionsunterricht erteilen, haben ihre Ferien während der Schulferien zu beziehen.

³ Bei Verhinderung der Arbeitsleistung können die Ferien wie folgt gekürzt werden:

- a) Verhinderung durch eigenes Verschulden während insgesamt mehr als eines Monats im Kalenderjahr: Kürzung um einen Zwölftel für jeden vollen Monat.
- b) Verhinderung ohne eigenes Verschulden (z.B. aufgrund von Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Ausüben eines öffentlichen Amtes) während insgesamt mehr als zwei Monaten im Kalenderjahr: Kürzung ab dem zweiten Monat um einen Zwölftel für jeden weiteren vollen Monat.

³ Die Kosten für eine allenfalls notwendige Stellvertretung übernimmt die Kirchgemeinde.

⁴ Ein Teil des Ferienanspruchs (maximal fünf Tage) kann ins Folgejahr übertragen werden. Dieser Ferienanteil ist jeweils bis spätestens Ende März zu beziehen. Für nicht bezogene Ferien wird keine Entschädigung ausgerichtet, ausgenommen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Ferien aus dienstlichen Gründen nicht mehr vor Ablauf der Kündigungsfrist oder der Vertragsdauer bezogen werden können.

⁵ Der Kirchenrat kann auf dem Verordnungsweg zugunsten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitergehende Ferienregelungen erlassen.

Art. 31 Bezahlter Kurzurlaub

¹ Nachstehende Absenzen werden von der direkt vorgesetzten Stelle und ohne Anrechnung an die Ferien bewilligt:

- Eigene Hochzeit 3 Tage
- Hochzeit eigener Kinder, Geschwister oder eines Elternteils 1 Tag
- Wohnungswechsel 1 Tag
- Todesfall in der eigenen Familie (Lebenspartner, Kinder, Eltern) 3 Tage
- Todesfall übrige Angehörige, Schwiegereltern, Patenkind 1 Tag
- Diplomfeier eigener Kinder, pro Jahr ½ Tag
- Entlassung aus der Wehrpflicht 1 Tag

² Es besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub, wenn eines der genannten Ereignisse auf einen arbeitsfreien Tag fällt.

³ Der Kirchenrat kann auf dem Verordnungsweg weitere bezahlte Kurzurlaube festlegen.

Art. 32 Unbezahlter Urlaub

¹ Über Gesuche um unbezahlten Urlaub entscheidet der Kirchenrat.

² Das schriftliche Gesuch ist im Voraus an den Kirchenrat einzureichen.

³ Der Kirchenrat kann auf dem Verordnungsweg die Modalitäten und Fristen für die Einreichung eines Gesuches um unbezahlten Urlaub festlegen.

Art. 33 Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub

¹ Bei der Geburt oder Adoption eines Kindes wird der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ein bezahlter Mutter- oder Vaterschaftsurlaub gewährt.

² Der Kirchenrat legt auf dem Verordnungsweg die Modalitäten und die Dauer dieser Urlaube fest.

Art. 34 Bevölkerungsschutz

Der Kirchenrat legt auf dem Verordnungsweg die Entlohnung im Zusammenhang mit der obligatorischen Dienstpflicht (Militärdienst, Zivilschutzdienstes oder ziviler Ersatzdienst) fest.

Art. 35 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

¹ Befristet und unbefristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, wenn sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf Lohnfortzahlung. Während der ersten zwölf Monate wird die volle Entlohnung ausgerichtet, längstens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf 80% der auf den Arbeitsausfall entfallenden Entlohnung während weiterer 12 Monate, längstens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

² Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Lohnfortzahlung gehen die Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, gegenüber einer von der Kirchgemeinde abgeschlossenen Unfall- oder Krankentaggeldversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf die Kirchgemeinde über.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

⁴ Der Kirchenrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Regelungen zugunsten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlassen.

Art. 36 Spesenvergütung

Der Kirchenrat erlässt eine Spesenverordnung.

E) Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 37 Sorgfalts-, Treue- und Interessenswahrungspflicht

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich rechtmässig zu verhalten, die Anliegen der Menschen in ihrem Tätigkeitsbereich ernst zu nehmen, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Kirchgemeinde und der Pfarreien in Treu und Glauben zu wahren.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, bei Interessenskonflikten in den Ausstand zu treten.

Art. 38 Weiterbildung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gehalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Fähigkeiten nach bestem Können weiterzuentwickeln und auf neue Erkenntnisse und Methoden auszurichten. Sie können zur Teilnahme an Weiterbildungskursen verpflichtet werden.

² Für die obligatorischen Weiterbildungen und für durch das Bistum oder die Kirchgemeinde angeordnete Weiterbildungen übernimmt die Kirchgemeinde die Kosten.

³ Der Besuch von freiwilligen Kursen mit Bezug zu den Aufgaben in der Pfarrei oder Kirchgemeinde bedarf der Zustimmung des direkten Vorgesetzten.

⁴ Der Kirchenrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Ausführungen zu Weiterbildungen erlassen.

Art. 39 Amts- und Berufsgeheimnis

¹ Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, anderen Amtsstellen und Drittpersonen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungs- oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Davon ausgenommen sind die für die Ausübung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen an die Hauptverantwortlichen der Kirchgemeinde (Seelsorgerinnen und Seelsorger und Kirchenrat), welche ihrerseits ebenfalls an das Amtsgeheimnis gebunden sind.

² Verletzungen des Amts- und Berufsgeheimnisses werden gemäss Art. 320 und Art. 321 des Schweizerischen Strafbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁶ geahndet.

³ Die Pflicht zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses bleibt nach Demission oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses weiterhin bestehen.

⁴ Zur Mitteilung geheim oder vertraulich zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entbindung vom Amts- respektive Berufsgeheimnis durch den Kirchenrat. Eine Entbindung vom Amts- respektive Berufsgeheimnis durch die kirchenrechtlich vorgesezte Stelle bleibt vorbehalten.

⁶ SR 311.0

Art. 40 Datenschutz

- ¹ Die Kirchgemeinde und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die geltenden staatlichen Gesetze und Verordnungen zum Datenschutz im Sinne des Persönlichkeitsschutzes einzuhalten.
- ² Die Kirchgemeinde bearbeitet nur Daten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für das Arbeitsverhältnis erforderlich sind. Die Kirchgemeinde sorgt dafür, dass diese Daten vor dem Zugriff durch unbefugte Drittpersonen geschützt sind.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion Einsicht in Personaldaten haben, sind verpflichtet, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Daten unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

Art. 41 Informatiksicherheit

- ¹ Es dürfen keine Kopien von Programmen und Daten erstellt und extern weiterverwendet werden.
- ² E-Mail und Internet sind grundsätzlich für geschäftliche Zwecke zu nutzen. Die private Nutzung hat sich auf das Notwendigste zu beschränken und darf die Arbeitsleistung nicht einschränken.

Art. 42 Urheberrecht und geistiges Eigentum

Werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten Werke mit kulturellem oder musikalischem, wissenschaftlichem oder technischem Inhalt geschaffen, so stehen die Urheberrechte, insbesondere die Verwendungsbefugnisse, ausschliesslich der Kirchgemeinde zu.

Art. 43 Berufliche Obliegenheiten

Die beruflichen Obliegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, soweit sie nicht durch dieses Reglement oder durch kirchliche Autoritäten festgelegt sind, durch den Kirchenrat in Absprache mit der Pfarreileitung in Stellenbeschreibungen, Pflichtenheften oder im Arbeitsvertrag umschrieben.

Art. 44 Optimierung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gehalten, sich um die Verbesserung der Organisations- bzw. Arbeitsabläufe zu bemühen und sich für Umweltschutz, Unfallverhütung, Kostensenkung, Optimierung, Rationalisierung, Qualitätssicherung und -steigerung einzusetzen.

Art. 45 Arbeitszeit

- ¹ Die Kirchgemeinde geht von einer leistungsorientierten Grundhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Sie tragen die Verantwortung für ihr individuelles Zeitmanagement im Rahmen der gegebenen Arbeitszeit. Allfällige durch die direkten Vorgesetzten oder durch den Kirchenrat angeordnete Mehrarbeit ist durch Freizeit gleicher Dauer auszugleichen und wird in der Regel nicht entschädigt.
- ² Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden.

³ Bei besonderen Projekten oder Tätigkeiten müssen absehbare Überstunden im Voraus gemeldet und vom Kirchenrat genehmigt werden.

⁴ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst werden für Sonntagsarbeit und Arbeit ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten keine zusätzlichen Vergütungen ausgerichtet.

⁵ Der Kirchenrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Bestimmungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit erlassen.

⁶ Der Kirchenrat legt auf dem Verordnungsweg die anzurechnende Arbeitszeit für Lager- und Wochenendtage fest.

Art. 46 Arbeitsort

- ¹ Der Arbeitsort wird im Arbeitsvertrag festgelegt und kann sich im gesamten Pastoralraum befinden.
- ² Der Arbeitsweg gilt nicht als Arbeitszeit.

³ Mit Genehmigung des Kirchenrats und in Absprache mit der vorgesetzten Stelle können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Arbeitsleistung in Form von mobil-flexibler Arbeit erbringen. Weder besteht ein Rechtsanspruch auf mobil-flexible Arbeit, noch kann diese angeordnet werden.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spesenverordnung.

Art. 47 Wohnsitz und Amtswohnung

- ¹ Die Kirchgemeinde stellt den Pfarrern, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleitern sofern vorhanden eine geeignete Dienstwohnung für den rein persönlichen Gebrauch zur Verfügung.
- ² Sie sind zum Bezug der Wohnung verpflichtet. Auf Antrag kann der Kirchenrat Ausnahmen bewilligen.
- ³ Für die Wohnung wird ein angemessener Mietzins verlangt. Dieser ist nicht Bestandteil des Lohnes.

Art. 48 Nebenbeschäftigung und Teilzeitarbeit bei Dritten

- ¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung inklusive einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist nur zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung in der Kirche vereinbar ist.
- ² Eine Bewilligung der Anstellungsbehörde ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.
- ³ Teilzeitarbeitsverhältnisse bei Dritten sind der Anstellungsbehörde offenzulegen.

Art. 49 Öffentliche Ämter

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der Anstellungsbehörde. Eine Bewilligung der Anstellungsbehörde ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

F) Personalvorsorge

Art. 50 Pensionskasse

¹ Die Kirchgemeinde versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen des Wegfalls des Erwerbseinkommens infolge von Alter, Invalidität und Tod (Hinterlassenschutz) gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982⁷.

² Die Kirchgemeinde schliesst die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuger Pensionskasse an, sofern sie die gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen erfüllen.

G) Versicherungen

Art. 51 Allgemeines

¹ Der Abschluss von Versicherungsverträgen ist Sache des Kirchenrates.

² Die entsprechenden Meldeformulare werden durch die vorgesetzte Stelle respektive durch die Verwaltung der Kirchgemeinde ausgefüllt und weitergeleitet.

³ Die Kirchgemeinde haftet nicht für die am Arbeitsort aufbewahrten privaten Geldbeträge oder Wertgegenstände.

H) Entschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder

Art. 52 Kirchenrat

Die gewählten Mitglieder des Kirchenrates erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben pro Jahr folgende Entschädigung:

a) Pauschale Kirchenrat:	
Präsidium	CHF 20'000.--
Kirchenrat/ Kirchenrätin, gewählt	CHF 13'500.--
Kirchenrat, von Amtes wegen	CHF 13'500.--

Die Entschädigung wird jeweils zu Beginn des Jahres analog Art. 17 der Preisentwicklung angepasst.

b) Kirchenratssitzungen:

Pauschal pro Mitglied	CHF 100.--
-----------------------	------------

⁷ SR 831.40

Zusätzlich zu dieser Entschädigung werden amtsbedingter Zeitaufwand und amtsbedingte Auslagen vergütet.

Art. 53 Rechnungsprüfungskommission

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben pro Jahr folgende Entschädigung:

a) Präsidium	CHF 4'000.--
b) Mitglieder	CHF 3'000.--

Diese Pauschale deckt die gesamte Arbeit (Revision und Budgetkontrolle) ab.

Zusätzlich zu dieser Entschädigung werden darüber hinaus amtsbedingte Auslagen vergütet.

Die Entschädigung wird jeweils zu Beginn des Jahres analog Art. 26 der Preisentwicklung angepasst.

Art. 54 Kommissionssitzungen und amtsbedingter Zeitaufwand Kirchenrat

a) Kommissionssitzungen:

Präsidium pro Stunde	CHF 160.--
Übrige Mitglieder pro Stunde	CHF 100.--

Der amtsbedingte Zeitaufwand wird mit folgender Entschädigung vergütet:

Pro Stunde	CHF 100.--
------------	------------

Zusätzlich zu dieser Entschädigung werden amtsbedingte Auslagen vergütet.

Art. 55 Weibelin/Weibel

Pauschale Entschädigung

CHF 600.--

¹ Zusätzlich zu dieser Entschädigung werden amtsbedingte Auslagen vergütet.

² Die Entschädigung wird jeweils zu Beginn der Legislatur analog Art. 26 der Preisentwicklung angepasst.

I) Rechtspflege

Art. 56 Rechtsschutz und Verfahren

¹ Der Rechtsmittelweg bei Streitigkeiten aus dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes des Kantons Zug und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen des Kantons Zug (Verwaltungsrechtspflegesetz, VRG) vom 1. April 1976.

² Der Rechtsmittelweg bei Streitigkeiten aus dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008.

J) Schlussbestimmungen

Art. 57 Wahrung des Besitzstandes

Der Besitzstand bezüglich Lohn- und Ferienanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird gewahrt.

Art. 58 Ausführungsbestimmungen

Der Kirchenrat erlässt ausführende Bestimmungen auf dem Verordnungsweg.

Art. 59 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Reglemente samt Ausführungen.

Baar, 25. September 2025

Katholische Kirchgemeinde Baar

Der Präsident: Thomas Inglin

Der Kirchenschreiber: Stefan Doppmann

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025

Traktandum 5 **Gesamterneuerungswahl für die Legislaturperiode 2026–2029**

1. Die Ausgangslage

Die Organe der Katholischen Kirchgemeinde Baar sind für die Amtsperiode 2026 bis 2029 neu zu bestellen. Dafür sind folgende Wahlgeschäfte wahrzunehmen:

- Wahl der Mitglieder des Kirchenrats
- Wahl des Kirchgemeindepräsidenten
- Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- Wahl des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission

Wahl der Mitglieder des Kirchenrats

Von den gewählten Mitgliedern des Kirchenrats hat de-missioniert:

- Edith Bieri, Pfarrei St. Wendelin, Allenwinden

Für eine Wiederwahl stellen sich zur Verfügung:

- Thomas Inglin, Kirchgemeindepräsident
- Katharina Häfliger, Vizepräsidentin des Kirchenrats, St.-Thomas-Zentrum, Inwil
- Peter Langenegger, Bauchef
- Corinne Niedermann, Liegenschaften
- Andrea Middel, Finanzchefin

Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungs-kommission

Für eine Wiederwahl stellen sich zur Verfügung:

- Marcel Meyer, Präsident
- Ruth Brunschweiler-Durrer
- Urs Langenegger
- Roland Gnos

2. Ablauf der Wahlen

Gewählt wird im offenen Handmehr. Wenn eine anwe-sende stimmberechtigte Person es verlangt, ist geheim zu wählen (Art. 77 Abs. 4 Gemeindegesetz). Die Wahl-vorschläge erfolgen aus der Mitte der Wählenden in der Versammlung.

Baar, 25. September 2025

Der Kirchenrat

Kirchenrat Baar/Amtsperiode 2022–2025

Zusammensetzung seit 1. Juli 2024

Thomas Inglin
Katharina Häfliger

Anthony Chukwu
Andrea Middel
Peter Langenegger
Edith Bieri
Corinne Niedermann
Stefan Doppmann

Präsident
Vizepräsidentin,
Verwaltung St.-Thomas-Zentrum, Personal
Seelsorge
Finanzen
Bauwesen
Pfarrei St. Wendelin, Allenwinden
Liegenschaften
Schreiber

